



Richtlinien zu den bei Leistungstests anfallenden Daten

vom 9. April 2013¹ (aktualisiert am 13. Februar 2025)

Das Erziehungsdepartement, gestützt auf § 57c Abs. 5 des Schulgesetzes² vom 4. April 1929, beschliesst:

Für die Daten, die bei den Leistungstests nach § 57c des Schulgesetzes anfallen, gelten die folgenden Zuständigkeiten und Zugriffsberechtigungen:

1. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte

1.1. Die Lehrpersonen erhalten

- a) die individuellen Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, jeweils mit Angabe des vierkantonalen Durchschnitts;
- b) das Gesamtergebnis ihrer Klasse;
- c) die anonymisierten Gesamtergebnisse aller anderen teilnehmenden Klassen desselben Schuljahrs mit Angabe des vierkantonalen Durchschnitts;
- d) die für den Kanton aufbereiteten anonymisierten Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, Klassen und Schulen desselben Schuljahrs mit Angabe des vierkantonalen Durchschnitts.

1.2. Die Lehrpersonen geben den Schülerinnen und Schülern nach § 39 Abs. 2 der SLV die individuellen Ergebnisse nach lit. a ab. In bestimmten Schuljahren sind die Ergebnisse der Leistungstests nach § 37 Abs. 3 der SLV Bestandteil des Standortgesprächs mit den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten.

1.3. Die Lehrpersonen dürfen sich zur Unterrichts- und Schulentwicklung über die Ergebnisse nach Ziff. 1.1 lit. a, b, c und d mit anderen Lehrpersonen und der Schulleitung ihrer Schule austauschen. Zu einem anderen Zweck oder gegenüber anderen Personen oder Stellen dürfen die Ergebnisse nicht bekannt gegeben werden; vorbehalten bleibt Ziff. 2.2.

2. Schulleitungen

2.1. Die Schulleitungen erhalten:

- a) die Ergebnisse der Klassen ihrer Schule;
- b) das Gesamtergebnis ihrer Schule;
- c) die anonymisierten Gesamtergebnisse aller anderen teilnehmenden Schulen desselben Schuljahrs;
- d) die für den Kanton aufbereiteten anonymisierten Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, Klassen und Schulen desselben Schuljahrs mit Angabe des vierkantonalen Durchschnitts.

2.2. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können die Schulleitungen in die individuellen Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler Einsicht nehmen.

¹ In den Richtlinien wurden am 13.02.2025 der veraltete Begriff „Schulkreisleitung“ durch „Stufenleitung“ ersetzt und die Rechtsgrundlagen im Anhang aktualisiert.

² SG 410.100

2.3. Die Schulleitungen dürfen sich zur Schulentwicklung über die Ergebnisse nach Ziff. 2.1 lit. a, b, c und d mit anderen Schulleitungen und den Stufenleitungen der Volksschulleitung austauschen. Zu einem anderen Zweck oder gegenüber anderen Personen oder Stellen dürfen die Ergebnisse nicht bekannt gegeben werden; vorbehalten bleibt Ziff. 3.2.

3. Stufenleitungen der Volksschulleitung

3.1. Die Stufenleitungen der Volksschulleitung erhalten:

- a) die Gesamtergebnisse der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Schulen;
- b) die anonymisierten Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Schulen desselben Schuljahrs;
- c) die für den Kanton aufbereiteten anonymisierten Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, Klassen und Schulen desselben Schuljahrs mit Angabe des vierkantonalen Durchschnitts.

3.2. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, können die Stufenleitungen in die Ergebnisse der Klassen der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Schulen Einsicht nehmen.

3.3. Die Stufenleitungen dürfen sich zur Schulentwicklung über die Ergebnisse nach Ziff. 3.1 lit. a, b und c mit den anderen Stufenleitungen des Kantons, der zuständigen Stelle der Gemeinden und der Leitung Volksschulen austauschen. Zu einem anderen Zweck oder gegenüber anderen Personen oder Stellen dürfen die Ergebnisse nicht bekannt gegeben werden.

4. Leitung Volksschulen, Erziehungsdepartement, Schulräte und Öffentlichkeit

4.1. Die Leitung Volksschulen erhält:

- a) die anonymisierten Ergebnisse aller teilnehmenden Klassen und Schulen des Kantons desselben Schuljahrs;
- b) die für den Kanton aufbereiteten anonymisierten Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, Klassen und Schulen desselben Schuljahrs mit Angabe des vierkantonalen Durchschnitts.

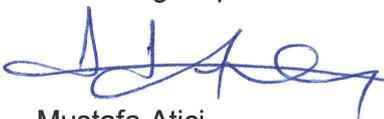
4.2. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Leitung Volksschulen in die Gesamtergebnisse der Schulen Einsicht nehmen.

4.3. Die Leitung Volksschulen macht die für den Kanton aufbereiteten anonymisierten Gesamtergebnisse (Ziff. 4.1 lit. b) dem Erziehungsdepartement, den Schulräten und der Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich.

4.4. Die Leitung Volksschulen darf sich zur Schulentwicklung über die Ergebnisse nach Ziff. 4.1 lit. a mit der zuständigen Stelle der Gemeinden austauschen. Zu einem anderen Zweck oder gegenüber anderen Personen oder Stellen dürfen die Ergebnisse nach Ziff. 4.1 lit. a nicht bekannt gegeben werden.

Die Richtlinie wird auf Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013 wirksam.

Erziehungsdepartement



Mustafa Atici
Vorsteher

Anhang: Rechtsgrundlagen für die Leistungstests

Schulgesetz vom 29. April 1929

§ 57c. Leistungstests

¹ Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungstests durchgeführt.

² Die Leistungstests sollen Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler liefern.

³ Die Ergebnisse sind im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems auszuwerten und zu verwenden.

⁴ Die individuellen Ergebnisse in der Sekundarschule sind Teil des Volksschulabschlusses (§ 57d) jeder Schülerin und jedes Schülers.

⁵ Das zuständige Departement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden legt die Zuständigkeiten und Zugriffsberechtigungen für die Daten fest, die bei den Leistungstests anfallen.

⁶ Gegenüber der Öffentlichkeit dürfen die Ergebnisse nur in anonymisierter Form, ohne Nennung von Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schülern, als statistische Auswertung des Gesamtergebnisses bekannt gemacht werden.

Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012

§ 37 Abs. 3:

³ Grundlagen für das Standortgespräch sind:

a) der Lernbericht;

b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben;

c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).

9. Leistungstests

§ 39.

¹ Die Leistungstests nach § 57c des Schulgesetzes finden im 5., 7. und 10. Schuljahr statt.

² Die Ergebnisse der Leistungstests werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.

§ 71. Leistungserhebungen und Leistungstests

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen legt das Lehrpersonenteam fest:

a) wie in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, die Leistungserhebungen an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden;

b) ob die Schülerinnen und Schüler in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, an den Leistungstests teilnehmen oder nicht.

§ 75. Abschlusszertifikat

¹ Das Abschlusszertifikat enthält:

a) das Ergebnis des Leistungstests des 10. Schuljahres;

b) den Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Natur/Technik des 1. und 2. Semesters des 11. Schuljahres;

c) das Ergebnis der Projektarbeit des zweiten Semesters des 11. Schuljahres;

d)

§ 91. Durchführung der Leistungstests

¹ Die Volksschulleitung sorgt für die Durchführung der Leistungstests.

